TECHNISCHE HOCHSCHULE
OSTWESTFALEN-LIPPE
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 8. Oktober 2026 – Nr. 77

Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 5. Oktober 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 37 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), in Verbindung mit dem Beschluss des Präsidiums vom 22. September 2026 und der Herstellung des Einvernehmens zwischen den Dekaninnen und Dekanen, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Präsidium gelten an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgenden fächergruppenspezifischen Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren:

Fachbereich	Bezeichnung	Gleichstellungsquote
BU	Bauen und Umwelt	28 %
G	Detmolder Schule für Gestaltung	50 %
IAT	Informatik und Automation	16 %
LLG	Landwirtschaft, Lebensmittel und Gesundheit	43 %.
MK	Medien und Kultur	27 %
PT	Produktion und Technik	17 %
W	Wirtschaftswissenschaften	35 %

Die Gleichstellungsquoten treten für die Fachbereiche BU, G, IAT, LLG und PT mit Wirkung zum 1. Januar 2026 (Einrichtungsdatum dieser Fachbereiche) in Kraft, für die Fachbereiche MK und W mit Wirkung zum 1. September 2026. Die Gleichstellungsquoten gelten bis einschließlich Sommersemester 2031 soweit sie in diesem Zeitraum nicht durch andere Gleichstellungsquoten ersetzt werden.

Lemgo, den 5. Oktober 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.